

# CRUS

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten  
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere

Conférence des Recteurs des Universités Suisses  
Rectors' Conference of the Swiss Universities

## **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DER WBK-N** **FÜR EINE BILDUNGSVERFASSUNG**

vom 15. Oktober 2004

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) begrüsst den Vorschlag der nationalrätlichen Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK-N), den Verfassungsartikel über die Hochschulen in eine das gesamte öffentliche Bildungswesen regelnde "Bildungsverfassung" einzubeziehen. Grundsätzlich befürwortet sie auch das Konzept, die geltenden Artikel der Bundesverfassung durch revidierte Artikel 62 - 67 sowie drei neue Artikel für das Schulwesen (Art. 62a), die Hochschulen (Art. 63a) und die Weiterbildung (Art. 63b) zu ersetzen.

Aufgrund eingehender Analysen hat sich in der CRUS aber die Auffassung konsolidiert, dass der von der WBK-N vorgelegte Verfassungstext als Grundlage für die derzeitige Kompetenzregelung gemäss Universitätsförderungsgesetz und Zusammenarbeitsvereinbarung nicht ausreichen und ganz sicher nicht genügen würde für eine Neustrukturierung im Sinne des Konzepts "Hochschullandschaft 2008".

Insgesamt bleibt die Rektorenkonferenz bei ihrer schon in der Vernehmlassung 2001 vertretenen Überzeugung, dass dem Bund in der Verfassung explizit subsidiäre Kompetenzen für den Hochschulbereich zugewiesen werden müssen, damit er diese gemeinsam mit den Kantonen, z.B. in einem Rat der Hochschulträger, wahrnehmen kann. Die Kompetenzerweiterung darf aber dem Bund auf keinen Fall erlauben, dort steuernd einzugreifen, wo die Hochschulkantone nicht nur operative, sondern auch strategische Kompetenzen weitgehend in die Universitäten selbst oder an einen Universitätsrat delegiert haben.

Als wesentlicher Mangel des von der WBK-N vorgelegten Entwurfs erschien der CRUS, dass der Hochschulartikel 63a VE nicht in sich geschlossen, sondern nur im Kontext des letzten Absatzes von Artikel 62a VE "Schulwesen" zu verstehen ist. Um einen konstruktiven Änderungsvorschlag, der sich an die vorgegebene Systematik der "Bildungsverfassung" hält, juristisch besser abzustützen, hat sie eine Reihe von Verfassungs- und Rechtssetzungsexperten aus allen Universitäten zu präzisen Fragen schriftlich konsultiert und dann auch zu einem Hearing eingeladen. Auf der Basis ihrer fachlichen Beurteilungen und Ratschläge hat die Plenarversammlung der CRUS am 17. Sept. 2004 zu empfehlen beschlossen, dass Abs.4 von Art. 62a VE mit einem Vorbehalt für den Hochschulbereich versehen und eine zur Variante 1 analoge, aber hochschulspezifisch modifizierte Regelung an den Art. 63 VE angefügt

wird. Darauf soll sich dann die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die Träger-schaften und zur Gleichbehandlung (jetzt 2. Satz von Art. 63, Abs.3 VE) beziehen. Ausserdem stellt die CRUS – ebenfalls gestützt auf ihre Experten – den Vorschlag zur Diskussion, dass die Bereiche, in denen der Bund (schon bisher und nun gemäss Art. 63a, Abs. 3 VE) seine Unterstützung von der Koordination abhängig machen kann, im Gesetz festzulegen seien.

In der hier vorgelegten Stellungnahme beantwortet die CRUS zunächst (in Teil A) die mit der Vernehmlassung unterbreiteten Fragen aus der Perspektive der universitären Hochschulen. Darüber hat sie sich in der gemeinsamen Sitzung vom 23. Sept. 2004 auch mit der Konferenz der Fachhochschulen (KFH) sowie dem Vorstand der Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) abgesprochen.

Ein zweiter Teil (B) begründet, weshalb nach Auffassung der CRUS die subsidiären Bundeskompetenzen von Art. 62a, Abs. 4 VE nicht ohne weiteres auch für den Hochschulartikel gelten, sondern dort explizit wieder aufgenommen und präzisiert werden müssen.

Die Teile C und D erläutern die entsprechenden Umstellungs- und Ergänzungsvorschläge der CRUS zu den Artikeln 62a, Abs. 4 und Art. 63 VE.

Während sich alle diese Ausführungen (wie die Diskussionen der CRUS) auf die Artikel 62, 62a und 63a VE konzentrieren, werden in einem Anhang (E) einzelne Bemerkungen auch zu anderen Artikeln der Bildungsverfassung zusammengestellt.

## **A. Beantwortung der in der Vernehmlassung des EDI gestellten Fragen**

Wie bereits erwähnt, konzentrieren sich die folgenden Antworten wie auch die anschliessend unterbreiteten Vorschläge auf Aspekte des Hochschulbereichs.

1. Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung für notwendig?
---

Insgesamt ja, und ganz besonders für den Hochschulbereich, wenn die Zuständigkeiten nach dem gegenwärtig diskutierten Konzept "Neuordnung der Hochschul-landschaft 2008" strukturiert werden sollen.

2. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung von Kantonen und Bund (insbesondere in den Artikeln 62 und 62a)?
---

Der Bund soll auch im Hochschulbereich in der politisch allgemein erwünschten Weise mit den Kantonen zusammenarbeiten (Art. 62 VE), also z.B. in gemeinsam mit den Kantonen eingesetzten Organen mitwirken können. Dazu muss er neu auch

Kompetenzen erhalten, welche ihm gemäss bisheriger Verfassung nur gegenüber Hochschulen und Institutionen zustehen, die er selber betreibt.

Unter C und D wird in der vorliegenden Stellungnahme der Versuch der CRUS vorgestellt, im Rahmen der Bildungsverfassung – durch Ergänzungen und Modifikationen zu Art. 62a, Abs. 4 und Art. 63a – einen in sich geschlossenen Hochschulartikel zu konzipieren, der die zukünftige Kompetenzordnung tragen kann.

3a) Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug?

Die CRUS befürwortet klar subsidiäre Bundeskompetenzen gemäss Variante 1. Sie ist überzeugt, dass in einer Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Hochschulkantonen, wie sie seit bald vier Jahren im Rahmen der Schweizerischen Universitätskonferenz erfolgreich realisiert wird, noch beträchtliche Chancen liegen. Es muss jedenfalls möglich bleiben, dass Kooperation und Koordination im Hochschulbereich ohne steuernde Eingriffe des Bundes zustande kommen.

3b) Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?

In ihrem Gegenvorschlag vom 21. Dezember 2001 war die CRUS davon ausgegangen, dass der Bund (im Sinne der Antwort zu 2.) die Kompetenz erhalten muss,

- a. das Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen und Institutionen zu regeln;
- b. Grundsätze aufzustellen für
  1. den Zugang zu den Hochschulen,
  2. die Anerkennung von schweizerischen und ausländischen Diplomen und Studienleistungen,
  3. die Qualitätssicherung,
  4. die Förderung der Mobilität von Studierenden, Lehrenden und Forschenden innerhalb und ausserhalb der Schweiz.

Grundsätzlich bleibt die CRUS bei dieser Auffassung, räumt aber ein, dass die Förderung der Mobilität nicht unbedingt auf Verfassungsstufe zu regeln ist.

Eine entsprechende Erweiterung der Bundeskompetenzen wurde auch von anderer Seite befürwortet; andererseits wurde aber immer wieder betont, dass eine explizite Aufzählung der einzelnen Kompetenzen für einen Verfassungsartikel zu weit ginge.

Auch wenn nun nach dem Konzept der Bildungsverfassung der Bund ausschliesslich subsidiäre Kompetenzen im Sinne von Art. 62a, Abs. 4 erhalten soll, muss verbindlich definiert werden, wie weit diese im Hochschulbereich reichen. Unbedingt ist das Risiko auszuschliessen, dass der Bund einseitig festlegt, was unter dem Begriff "Koordination" zu erreichen sei, oder dass er nicht ausreichend Zeit lässt für die komplizierten Koordinationsprozesse, sondern – kraft seiner subsidiären Kompetenz – allzu rasch auf dem Verordnungswege steuernd eingreift.

Einen Vorschlag, wie diese Probleme gelöst werden könnten, unterbreitet die CRUS in den Teilen C und D.

4. Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu anderen Punkten?
---

Einzelne, vor allem sprachliche Bemerkungen von unterschiedlichem Gewicht zu mehreren Artikeln des Entwurfs sind in Teil E zusammengestellt.

## **B. Zum Geltungsbereich von Art. 62a, Abs. 4 VE**

In den Diskussionen innerhalb der CRUS, aber auch bei der Konsultation der Verfassungs- und Rechtssetzungsexperten ging es zunächst vor allem um die Frage, ob Art. 62a VE und insbesondere dessen Abs. 4 auch für den Hochschulbereich gilt.

### **B.1 Systematische Erwägungen**

Art. 62 VE umfasst unter der Überschrift "Bildung" eine allgemeine Ziel- und Programmnorm (Abs. 1) sowie die Koordinations- und Kooperationspflicht für Bund und Kantone (Abs. 2). In eigenen Artikeln werden dann die Bildungsstufen bzw. -bereiche Schulwesen (Art. 62a), Berufsbildung (Art. 63), Hochschulen (Art. 63a) und Weiterbildung (Art. 63b) behandelt, und die Art. 64 – 67 befassen sich mit speziellen Aspekten (Forschung, Statistik, Ausbildungsbeihilfen und Jugendbildung). In dieser Abfolge stehen "Schulwesen", "Berufsbildung" und "Hochschulen" auf derselben Ebene nebeneinander.

Berufsbildung und Hochschulen waren bisher Gegenstand zweier Absätze desselben Art. 63 BV. Der Kommentar zum neuen Art. 63 VE (S. 27) begründet die Verselbständigung des bisherigen Abs. 2 damit, es wäre "nicht sachgerecht, die Berufsbildung und die Hochschulen in derselben Verfassungsbestimmung zu regeln". Andererseits stellt der Kommentar zu Abs. 1 von Art. 62a VE "Schulwesen" (S. 25) einleitend fest:

"Der Begriff des Schulwesens ist breit zu verstehen und umfasst alle Teilbereiche und Aspekte des schweizerischen Bildungswesens ... Der Begriff des Bildungswesens würde dieses umfassende Kompetenzverständnis angebrachter zum Ausdruck bringen. Im Sinne eines Traditionsanschlusses wird jedoch an der herkömmlichen Bezeichnung 'Schulwesen' festgehalten. Im Übrigen verwendet die Verfassung auch ausserhalb des Volksschulbereichs den Begriff 'Schule', so etwa bei den Hochschulen."

Nach Einschätzung der CRUS bewirkt gerade die verbesserte Systematik in der Abfolge der vorgeschlagenen Artikel, dass "Schulwesen" in Art. 62a VE durchwegs im engeren Sinne – also vom Hochschulbereich abgegrenzt – verstanden wird.

### **B.2 Inhaltliche Erwägungen**

Art. 62a VE wird in seinem ersten Absatz klar auf den Zuständigkeitsbereich der Kantone bezogen. Damit würden die Berufsbildung (Art. 63 VE) sowie der ganze ETH-Bereich (Art. 63, Abs. 1 VE) ohnehin ausser Betracht fallen.

Ihrem Wortlaut nach beschränken sich die Absätze 2 und 3 eindeutig auf die Schulen der Primar- und Sekundarstufe sowie die Sonderschulen, und dass in Absatz 4 vom "Beginn des Schuljahres" die Rede ist, bestätigt die Zuordnung des ganzen Artikels

zum "Schulwesen" im engeren Sinne. Zudem beziehen sich beide Varianten von Abs. 4 offensichtlich auf die Koordinationsbestrebungen der Kantone.

Erst mit der zweimaligen Erwähnung der Hochschulen auf S. 26 des Kommentars wird der Geltungsbereich von Art. 62a, Abs. 4 zumindest implizit auf den gesamten Tertiärbereich ausgeweitet, und der letzte Satz auf S. 27 oben dürfte sich vor allem auf das Hochschulstudium beziehen:

"... über die gesamtschweizerische Anerkennung von erbrachten Studienleistungen in der Form von Abschlüssen und Diplomen kann der Bund die Qualität der kantonalen Bildungssysteme letztlich sicherstellen. Eine Anerkennung von Studiengängen und Institutionen ist dafür nicht erforderlich."

Explizit wird der Kommentar dann bei Art. 63a (S. 27):

"Da die Bildungsverfassung (Art. 62ff. BV) gesamthaft gelesen werden muss, ergeben sich neu wichtige Teilaspekte der verfassungsmässigen Regelung des Hochschulwesens bereits aus den vorangehenden Bestimmungen. Dies gilt insbesondere für die allgemeinen Bildungsziele der Qualität und Durchlässigkeit, die Koordinations- und Zusammenarbeitspflicht von Bund und Kantonen und für den Umfang der neuen Kompetenzen im Schulwesen. Diese Regelungen zu wiederholen ist nicht nur unnötig, sondern würde den substanziellen Gehalt der vorangehenden Bestimmungen relativieren. Es ist gerade der Sinn der neuen Bildungsverfassung, dass das schweizerische Bildungswesen integral in seinen inneren Zusammenhängen und Vernetzungen und nicht isoliert betrachtet wird".

Nach Auffassung der CRUS geht aber weder aus der Anordnung der Artikel noch aus dem Wortlaut des Verfassungsentwurfs eindeutig (oder gar offensichtlich) hervor, dass Art. 62a, Abs. 4 übergeordnete Geltung hat und insbesondere auch den Hochschulbereich betrifft. Dies umso weniger, als Art. 63 VE mit einer reinen Bundeskompetenz dazwischen steht.

### **B.3 Politische Erwägungen und Schlussfolgerungen der CRUS**

Gerade im Hinblick auf die z.Zt. diskutierte Neuordnung der hochschulpolitischen Zuständigkeiten und Strukturen per 2008 scheint es der CRUS unerlässlich, dass der neue Hochschulartikel 63a VE in sich geschlossen ist: Für kommende Debatten und insbesondere auch dafür, dass ein breiteres Publikum (nicht zuletzt im Ausland) die Verfassungsgrundlage für die hochschulpolitischen Kompetenzen des Bundes verstehen kann, wäre es nachteilig, wenn nicht nur der generell wirksame Koordinationsauftrag Art. 62, Abs. 2 VE, sondern stets auch noch der "Schulartikel" Art. 62a herangezogen werden müsste.

Falls tatsächlich die subsidiären Bundeskompetenzen gemäss Art. 62a, Abs. 4 VE über diesen Artikel hinaus gelten sollen, dürfen sie nicht nur in diesem Kontext und unter der Rubrik "Schulwesen" erscheinen. Für den übergeordneten Art. 62 "Bildung" sind sie aber doch zu bereichsspezifisch, und dort ergäbe sich auch eine der angestrebten Systematik zuwiderlaufende Vermischung von Ziel- und Kompetenznormen.

Weil von den auf Art. 62a VE folgenden sieben Artikeln nur noch Art. 63a direkt betroffen ist, ergibt sich als beste und eindeutige Lösung, den Hochschulbereich von Art. 62a auszuklammern und analoge subsidiäre Bundeskompetenzen in Art. 63a zusätzlich aufzuführen.

## C. Vorschlag der CRUS zu Art. 63a, Abs. 3 VE

Keine inhaltliche Änderung wird von der CRUS zu den Absätzen 1 ["Der Bund betreibt die Eidgenössischen Technischen Hochschulen. Er kann weitere Hochschulen und andere Institutionen des höheren Bildungswesens errichten, übernehmen und betreiben"] und 2 ["Er unterstützt die kantonalen Hochschulen und kann an weitere von ihm anerkannte Institutionen des Hochschulbereichs Beiträge entrichten"] vorgeschlagen. Auf ein sprachliches Detailproblem wird unter E hingewiesen.

In den Übersetzungen des ersten Satzes von Art. 63a, Abs. 3 VE erweitern "subordonner ... à l'assurance de la qualité et à la mise en place de mesures de coordination" und "far dipendere ... dall'efficacia delle misure di garanzia della qualità e di coordinamento" in unterschiedlicher Weise das deutsche "davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind". Wir empfehlen, die französische und italienische Fassung der deutschen anzupassen.

Der zweite Satz von Abs. 3 ist wörtlich aus dem CRUS-Gegenvorschlag von 2001 übernommen, war aber dort (Abs. 5) auf die gesetzliche Regelung für "die Bemessung, den Einsatz und die Verteilung der Bundesmittel für den gesamten Hochschulbereich" bezogen. Im neuen Kontext von Art. 63a, Abs. 3 VE sei er gemäss Kommentar (S. 28) zu verstehen als "Wegleitung an den Bundesgesetzgeber, bei der Umsetzung des Verfassungsartikels auf bestimmte Kriterien besonderes Gewicht zu legen". Unklar bleibt aber, warum und wie der Bund ausgerechnet hier – wo er nicht selber handelt, sondern seine finanzielle Unterstützung von Qualitätssicherung und Koordination (durch die direkt Zuständigen) abhängig macht – unterschiedliche Trägerschaften berücksichtigen und Institutionen gleich behandeln soll. Deshalb empfiehlt die CRUS, auf diesen Satz hier zu verzichten, ihn aber in den neuen Absatz 4 (s.u.) einzubeziehen, wo eine derartige Verpflichtung sinnvoll, wenn nicht erforderlich ist.

<sup>3</sup> Er kann die Unterstützung davon abhängig machen, dass die Qualitätssicherung und die Koordination sichergestellt sind. ~~Dabei nimmt er Rücksicht auf die unterschiedlichen Trägerschaften und achtet auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.~~ **Das Gesetz legt die Bereiche fest, in denen die Koordination unter den Hochschulen unerlässlich ist.**

<sup>3</sup> Elle peut subordonner son soutien à l'assurance de la qualité et à ~~la mise en place de mesures de la~~ coordination. ~~Elle tient compte des différences entre les autorités responsables et veille à l'égalité de traitement des institutions assumant des tâches de même nature.~~ **La loi définit les domaines dans lesquels la coordination entre les hautes écoles est indispensable.**

Der von der CRUS vorgeschlagene neue zweite Satz versucht dem bereits mehrfach erwähnten Anliegen zu entsprechen, in der Verfassung abzusichern, dass der Bund erweiterer (subsidiärer) Kompetenzen im Hochschulbereich nur in Zusammenarbeit mit den Kantonen wahrnehmen kann. Gemäss Auffassung der Verfassungsspezialisten lässt sich eine solche Einschränkung nicht explizit in den Hochschulartikel aufnehmen. Andererseits kann aber die Verpflichtung zur Zusammenarbeit

von Art. 62, Abs. 1 nicht garantieren, dass der Bund bei der Anwendung des ersten Satzes von Art. 63a, Abs. 3 VE – also z.B. beim Erlass entsprechender Regelungen auf Verordnungsebene – die Kantone konsultiert.

Mit zu bedenken war, dass zwar "Qualitätssicherung" als Begriff ausreicht, "Koordination" hingegen sehr unterschiedlich interpretiert werden kann, je nachdem ob die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen (bzw. unter diesen als Hochschulträgern) oder unter den Hochschulen selber anvisiert wird. Ausserdem findet sich nirgends definiert, in welchen Bereichen der Hochschultätigkeit Koordination unbedingt erforderlich ist.

Die CRUS stellt deshalb die oben in den Text von Art. 63a, Abs. 3 VE eingefügte Ergänzung zur Diskussion, wonach die Bereiche, in denen der Bund seine Unterstützung von der Koordination abhängig machen kann, im Gesetz festzulegen sind. Damit lässt sich auch für diese (bisherige!) indirekte Bundeskompetenz die Mitsprache des Parlaments und der Hochschulträgerkantone in der Verfassung verankern und auf jeden Fall verhindern, dass die Bundesverwaltung auf dem Verordnungswege zu weit in den Kompetenzbereich der einzelnen Hochschulen und ihrer Träger eingreift. Die Formulierung "Koordination unter den Hochschulen" unterstreicht, dass keineswegs an eine zentralistische Steuerung, sondern an Kooperation und Koordination gedacht wird, wie sie auch der Bericht für die Neuordnung der Hochschullandschaft vorsieht.

## D. Vorschlag der CRUS zu Art. 62a, Abs. 4 und Art. 63a VE

Dem Kommentar (S. 28) zufolge leitet sich Art. 63a, Abs. 3 VE "nicht nur aus dem neuen Artikel 62 VE ab, sondern bietet gleichzeitig auch eine klare und genügende Verfassungsgrundlage für das geltende Universitätsförderungsgesetz". Diese Feststellung setzt voraus, dass Art. 62a VE auch für den Hochschulbereich gilt – was die CRUS, wie in Teil B ausgeführt, zumindest nicht als selbstverständlich ansieht.

Insbesondere auch damit sich ein in sich geschlossener Hochschulartikel ergibt, schlägt die CRUS vor, in Art. 62a VE speziell für Abs. 4 – der umfassender verstanden werden könnte – klarzustellen, dass der Hochschulbereich im "Schulwesen" nicht inbegriffen ist. Konkret lässt sich das mit folgendem Zusatz erreichen:

### **Art. 62a VE Schulwesen / Instruction publique**

<sup>4</sup> *Variante 1:* Falls geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande kommen, kann der Bund Vorschriften erlassen über den Beginn des Schuljahres, die Dauer der Bildungsstufen und deren Übergänge sowie über die Anerkennung von Abschlüssen. **Vorbehalten bleibt der Hochschulbereich.**

<sup>4</sup> *Variante 1:* Si les efforts de coordination n'aboutissent pas à des réglementations adéquates, la Confédération peut légiférer sur le début de l'année scolaire, sur la durée des niveaux d'enseignement, sur le passage de l'un à l'autre ainsi que sur la reconnaissance des diplômes. **Le domaine des hautes écoles est réservé.**

Analoge subsidiäre Bundeskompetenzen sind nun in Art. 63a VE zusätzlich aufzuführen. Mit dem folgenden neuen Absatz lässt sich nach Auffassung der CRUS der Wortlaut spezifischer den Gegebenheiten des Hochschulbereichs anpassen bzw. berücksichtigen, was jetzt schon auf der Grundlage der Artikel 1 - 10 des UFG und der Zusammenarbeitsvereinbarung gemeinsam geregelt wird:

### **Art. 63a VE Hochschulen / Hautes écoles**

**<sup>4</sup> Kommen geeignete Regelungen nicht auf dem Weg der Koordination zustande, kann der Bund Vorschriften erlassen über den Zugang zu den Hochschulen, die Studienstufen und deren Übergänge, die Anerkennung von Abschlüssen sowie über die Qualitätssicherung. Dabei nimmt er Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achtet auf die Gleichbehandlung von Institutionen mit gleichen Aufgaben.**

**<sup>4</sup> Si les efforts de coordination n'aboutissent pas à des réglementations adéquates, la Confédération peut légiférer sur l'accès aux hautes écoles, sur les cursus d'études et le passage de l'un à l'autre, sur la reconnaissance des diplômes et sur l'assurance de la qualité. Elle tient compte de l'autonomie des hautes écoles ainsi que des différentes autorités responsables et veille à l'égalité de traitement des institutions assumant des tâches de même nature.**

Der Anfang des ersten Satzes ist hier wörtlich aus Art. 62a, Abs. 4 (Variante 1) übernommen – samt einer Differenz zwischen der deutschen und der französischen Fassung, weil diese auf eine mögliche Verdeutlichung hinweist: Anstelle des allgemeineren "Vorschriften erlassen" könnte im Sinne des oben (Teil C) zu Art. 63a, Abs. 3 Ausgeführten und entsprechend zu "légiférer" auch hier mit der Zuweisung an das Gesetz die Mitsprache von Parlament und Kantonen explizit abgesichert werden (z.B. "im Gesetz Vorschriften erlassen").

Gegenüber der Formulierung von Art. 62a, Abs. 4 wurde der für den Hochschulbereich nicht relevante "Beginn des Schuljahres" weggelassen, dafür aber unbedingt zu koordinierende "Zugang zu den Hochschulen" eingefügt. Anstelle von "die Dauer der Bildungsstufen" genügt "die Studienstufen", weil sich dieser Terminus direkt auf eine umfassende Strukturierung der Studiengänge (inklusive Dauer bzw. Anzahl Kreditpunkte) bezieht, wie sie mit den Bologna-Richtlinien vorgegeben ist. Ebenfalls einbezogen ist auch hier die Qualitätssicherung.

In den aus Art. 63a, Abs. 3 übernommenen Satz (vgl. oben unter C) wurde zusätzlich der Aspekt der Autonomie aufgenommen, wobei der CRUS bewusst ist, dass "Autonomie" im Hochschulbereich durchaus unterschiedlich verstanden werden kann. Gedacht ist hier an Organisations-, Planungs-, Finanz- und Personalautonomie im Rahmen der Gesetze. Mit der Gesamthematik "Autonomie der Hochschulen" werden sich die drei Konferenzen CRUS, KFH und SKPH im kommenden Jahr gemeinsam intensiver befassen.



## **D. Anhang: Einzelne Bemerkungen zu verschiedenen Artikeln des Entwurfs**

Zu den Bereichen Weiterbildung (Art. 63b VE), Forschung (Art. 64), Statistik (Art. 65), und Ausbildungsbeihilfen (Art. 66) hat sich die CRUS nicht speziell geäußert. Die vorgeschlagenen Formulierungen scheinen ihr politisch sinnvoll und ausreichend.

In diesem Anhang werden einzelne Beobachtungen von ganz unterschiedlichem Gewicht zusammengestellt. Vor allem erlauben wir uns, auf problematische Differenzen zwischen der deutschen, der französischen und der italienischen Fassung des Entwurfs hinzuweisen, weil deren Aussagen zwar nicht Wort für Wort, aber doch so übereinstimmen müssen, dass nicht eine Version inhaltlich weiter geht oder eine andere Bedeutung hat.

### **Art. 62, Abs. 1 VE:**

Hinter "ouverture" und "Durchlässigkeit" bzw. "permeabilità" stehen verschiedene Konzepte. Die CRUS würde es begrüßen, wenn der Aspekt "ouverture", also die Öffnung des Hochschulraumes auch gegen aussen, mit anklingen würde, aber im Vordergrund steht politisch sicher die Durchlässigkeit (Passerellen usw.).

Im französischen Text fehlt bei "qualité" das Adjektiv ("hohe" / "elevata"), und entsprechend der Artikelüberschrift müsste in der italienischen Version statt "istruzione" stehen "formazione".

Rein sprachlogisch ist zu fragen, ob von der Qualität des "Bildungsraumes" (nicht nur der darin vermittelten Bildung) gesprochen werden kann.

### **Art. 62a, Abs. 1 VE:**

In der italienischen Artikelüberschrift steht einfach "Scuola" für "Schulwesen" bzw. "Instruction publique", im Text des ersten Absatzes hingegen "settore scolastico".

### **Art. 62a, Abs. 2 VE:**

Unter "staatlicher Leitung oder Aufsicht", "la direction ou la surveillance des autorités publiques" und "vigilanza dello Stato" ist nicht unbedingt dasselbe zu verstehen. Weil hier ein sensibler Punkt angesprochen ist, sollten diese Formulierungen einander angeglichen und damit eindeutig werden.

### **Art. 62a, Abs. 4 VE:**

Wie schon unter D zum neu vorgeschlagenen Art. 63a, Abs. 4 angedeutet, stimmen zwar in der deutschen und der italienischen Fassung beider Varianten "Vorschriften erlassen" und "emanare disposizioni" überein, aber der französische Text geht in Variante 1 mit "légiférer" zumindest implizit weiter als in Variante 2 ("édicter des prescriptions").

### **ad Art. 63a VE (Überschrift):**

Bei der Artikelüberschrift ist gegenüber "Hochschulen" und "Hautes écoles" die italienische Version "Scuole universitarie" insofern problematisch, als dieser Artikel ja auch für die Fachhochschulen, die Pädagogischen sowie ev. weitere Arten von Hochschulen gelten soll.

### **Art. 63a, Abs. 1 VE:**

Die ungleich gegliederten Aufzählungen "errichten, übernehmen und betreiben", "créer ou reprendre et gérer" und "istituire, rilevare o gestire" ergeben nicht genau den gleichen Sinn. "Betreiben" ist zweifellos übergeordnet, darf also nicht wie in der italienischen Fassung als Alternative erscheinen. Am eindeutigsten wäre wohl entsprechend der französischen Version "errichten oder übernehmen und betreiben".

### **Art. 63a, Abs. 2 VE:**

Gegenüber "von ihm anerkannte" und "reconnues par elle" ist "legittimati" zu wenig präzise.

### **Art. 63b VE:**

Zumindest im Kommentar wäre, damit keine Missverständnisse entstehen, eindeutig zu definieren, was unter "Weiterbildung" / "formation continue" / (wieder nicht genau entsprechend) "perfezionamento" zu verstehen ist. Die universitäre Nachdiplomausbildung und insbesondere das Doktorat dürfen nicht unter diesen Artikel fallen, sondern gehören mit zu dem, was Art. 63a, Abs. 3 + 4 regeln.

### **Art. 64, Abs. 2 VE:**

Was unter C zur Koordination ausgeführt wurde, gilt für den Bereich der Forschung nicht in gleichem Masse. Hier ist die CRUS mit der vorgeschlagenen Formulierung einverstanden.

### **Art. 66, Abs. 1 VE:**

Eine Verstärkung des zweiten Satzes ("Er fördert ... und kann festlegen") würde von der CRUS begrüsst.

### **ad Art. 67 VE (Überschrift):**

Weil die Erwachsenenbildung neu in Art. 63 VE einbezogen ist (Kommentar S. 29), müssen hier die deutsche und die italienische Artikelüberschrift ("Jugend und Erwachsenenbildung" / "Gioventù e formazione degli adulti") angepasst werden. Mit "Besoins des enfants et des jeunes" ist der Inhalt präziser erfasst als mit dem sehr allgemeinen "Jugend" / "Gioventù".